

WISSENSWERTES

# Wie weit geht die Narrenfreiheit

## Ärger nach den tollen Tagen?

### 1. Bützchen

Die jecke Zeit gilt als besonders zwanglose Zeit. Wenn Ihnen die Bützchen Ihres kostümierten Nebenmannes allerdings auf die Nerven gehen, stellt sich die Frage, wann die Grenze zwischen harmlosem Herzen und sexueller Belästigung erreicht ist. Letzteres fängt in der Regel dort an, wo in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines anderen eingegriffen wird. Wer also deutlich gemacht hat, dass er nicht geküsst, umarmt oder angeknuddelt werden will, hat eine Grenze gesetzt. Wird diese überschritten, indem trotzdem Bützchen, Kniffe in den Po o.ä. verteilt werden, kann dies als ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gewertet werden, der sogar strafrechtlich relevant sein kann.

### 2. Folgen der Karnevalsliebe

Häufig bleibt es an Karneval allerdings nicht bei den Bützchen. Wenn neun Monate nach Karneval ein kleiner Jeck zur Welt kommt, verstehen närrische Väter plötzlich keinen Spaß mehr und wehren sich gegen die Vaterschaft. Die Mütter können dann beim Familiengericht beantragen, dass die Vaterschaft des in Frage kommenden Narren festgestellt wird. Die Richter würden diesen dann zum Vaterschaftstest verpflichten. Der Beschluss der Richter kann auch gegen den Willen des Vaters durchgesetzt werden, indem der närrische Jeck von der Polizei zum Labor verfrachtet wird, wo ihm eine Speichelprobe entnommen wird. Neben Unterhaltsforderungen, die der kleine Jeck dann geltend machen kann, ist er zudem erbberechtigt. Hellau!!!

### 3. Karneval am Arbeitsplatz

In manchen Berufen ist am Arbeitsplatz ein seriöses Auftreten erforderlich. Sollte der Bankangestellte gern im Superman-Gewand zur Arbeit erscheinen wollen, darf der Vorgesetzte ihm dies natürlich zurecht verweigern. Wenn die Närrinnen sich das ganze Jahr darauf freuen, ihrem Chef an Weiberfastnacht die Krawatte zu kürzen, sollten sie sicher sein, dass dieser mit dem Brauchtum nicht nur ver-

traut, sondern auch einverstanden ist. Ist er das nämlich nicht, kann er von den Damen Schadensersatz fordern.

### 4. Verletzung durch Kamelle

Keinen Schadensersatzanspruch haben allerdings die Jecken, die durch das Werfen von Süßigkeiten beim Karnevalsumzug verletzt werden. Das Amtsgericht Köln (Az.: 123 C 254/10) hat die Schadensersatzklage einer durch Schokolade verletzten Frau mit der Begründung abgelehnt, dass jeder Zuschauer eines solchen Umzuges sich der Verletzungsgefahr von geworfenen Kamelle bewusst sein muss und nicht jede leichte Verletzungsgefahr völlig auszuschließen sei. Außerdem sei das Werfen von Süßigkeiten durchaus erwünscht und einer langen Tradition geschuldet.

*(Anne-Kathrin Gröninger, Rechtsanwältin)*

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)